

Geschäftszahlen:  
BMI-LR2230/0074-V/C/2019  
BMVRDJ-Pr423.00/0005-III 4/2019

**50/9**  
Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### **BBU bzw. Neugestaltung der Rechtsberatung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren**

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm für 2017 - 2022 die Einrichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- Unterstützungsleistungen (BBU) wie folgt vorgesehen:

„Einrichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (Einsparungen)  
-- Sicherstellung einer qualitativ angepassten und nicht auf Gewinn ausgerichteten Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden unter Berücksichtigung besonderer Betreuungsbedürfnisse  
-- Unabhängige und objektive Rechtsberatung und qualitativ hochwertige Rückkehrberatung im asyl- und fremdenpolizeilichen Verfahren  
-- Gewährleistung umfassender Übersetzungs- und Dolmetschleistungen (inklusive Videodolmetsch) für Fremdenbehörden, Sicherheitsverwaltung und Kriminalpolizei sowie  
Steigerung der Effizienz und Vertraulichkeit durch bundesunmittelbare Aufgabenwahrnehmung“

Der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bekennen sich zu dem im Regierungsprogramm verankerten Ziel der Sicherstellung einer qualitativ angepassten und nicht auf Gewinn ausgerichteten Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden sowie einer unabhängigen und objektiven Rechtsberatung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren und sind naturgemäß bestrebt, eine rechtstaatlich einwandfreie und effiziente Gestaltung dieses Bereiches schnellstmöglich umzusetzen, durch den sich überdies auch Einsparungen für den österreichischen Steuerzahler ergeben werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU) errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) wird einerseits den europa- und menschenrechtlichen Vorgaben, andererseits den Zielen des Regierungsprogramms rechtstaatlich einwandfrei Rechnung getragen.

Die Anteile der BBU stehen zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich, der Innenminister übt die Gesellschafterrechte für den Bund aus. Die Geschäftsführung unterliegt der Kontrolle eines Aufsichtsrates. Die Leistungsbereiche der BBU umfassen die Grundversorgung des Bundes, die Rechts- und Rückkehrberatung sowie die Menschenrechtsbeobachtung. Als Zusatzleistung sind Übersetzungs- und Dolmetschleistungen geplant. Ziele der BBU sind die Beendigung von Abhängigkeiten von externen Leistungserbringern, die Besorgung der jeweiligen Aufgaben innerhalb einer bundeseigenen Struktur sowie die rasche, effiziente und friktionsfreie Durchführung von fremden- und asylrechtlichen Verfah-

ren. Weitere Vorteile der BBU finden sich vor allem in Einsparungen aufgrund des Wegfallens der Gewinnorientierung der künftigen BBU im Unterschied zum bisherigen Modell, in der Optimierung der Kosteneffizienz sowie in der durchgängigen Qualitätssicherung. Zudem können positive Synergieeffekte zwischen den einzelnen Leistungsbereichen der BBU bestmöglich ausgeschöpft werden.

Um die europarechtlich vorgegebenen Standards einhalten zu können und der nötigen Qualität der Rechtsberatung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren in erster und zweiter Instanz Rechnung zu tragen, ist im § 8 des Entwurfs der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesagentur und dem Bundesminister für Inneres vorgesehen, der die Interessen und Vorgaben der Rechtsberatung dergestalt berücksichtigt, dass bestimmte inhaltliche Determinierungen dazu bereits im Gesetzestext beispielhaft erwähnt werden, etwa die Auswahl der Rechtsberater, die Vorgangsweise bei Pflichtverletzungen durch Rechtsberater sowie die Gewährleistung regelmäßiger Fortbildungen. Das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist danach hinsichtlich der in seine Kompetenz fallenden Leistungen des § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 5 vor Abschluss der Rahmenvereinbarung herzustellen.

Um eine qualitätsvolle, unabhängige und rechtsstaatlichen Standards verpflichtete Rechtsberatung sicherzustellen, werden folgende Eckpunkte festgehalten, die nach Entstehung der BBU in einem vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit der BBU abzuschließenden Rahmenvertrag gemäß § 8 des Begutachtungsentwurfs einfließen werden:

#### 1. Leistungserbringung

- Ort der Leistungserbringung (zumindest an den vier Standorten des Bundesverwaltungsgerichts)
- Grundsätze der Leistungserbringung (z.B. zeitliche Erreichbarkeit der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater, Durchführung der Rechtsberatung, Verhandlungsbegleitung)
- Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter
- In der Folge allfällige Zusatzleistungen

#### 2. Qualifikation und Auswahlverfahren

- Präzisierung des gesetzlichen Anforderungsprofils
- Gemeinsame Festlegung eines Auswahlverfahrens

#### 3. Qualitätssicherung

- Regelmäßige Fortbildung, allenfalls auch Supervision der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater
- Regelmäßige Austauschtreffen mit dem Bundesverwaltungsgericht
- Regelung der Dienstaufsicht durch die Bundesagentur
- Prozedere bei Pflichtverletzungen der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater
- Dokumentation der Tätigkeit der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater

#### 4. Entgelt und Verrechnung

- Prozedere bei der Festlegung der Preise und der Verteilung der Kosten
- Einvernehmen (BMVRDJ und BMI) bei der Personalplanung (Anzahl der benötigten Rechtsberatungs-Kapazitäten)
- Festlegung der Abrechnung mit dem Bundesverwaltungsgericht (Abrechnungsfristen, Inhalt der Abrechnung, Überprüfung der Abrechnung durch das Bundesverwaltungsgericht, Zahlungsmodalitäten)

#### 5. Information und Controlling

- Präzisierung des Controllings (Statistik) an das BMVRDJ gemäß § 7 des Begutachtungsentwurfs
- Informationspflicht des Geschäftsführers der BBU auch gegenüber dem BMVRDJ in dessen Vollzugsbereich gemäß § 32 des Begutachtungsentwurfes zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen.

Allfällige Mehrkosten werden aus den laufenden Budgets der einbringenden Ressorts gedeckt.

Wir stellen daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 14. März 2019

Herbert Kickl  
Bundesminister

Josef Moser  
Bundesminister